

Amtliche Bekanntmachung Nr. 4938

Änderung der Ruder-Wettkampf-Regeln

Die folgenden Anträge auf Änderung der RWR mit Gültigkeit ab 01.01.2021 sind fristgerecht bei der Regelkommission eingegangen (Aufforderung gem. AB Nr. 4937). Verbandsmitglieder haben die Möglichkeit nach §31 GG, ihre Stellungnahme an die Regelkommission an regelkommission@rudern.de abzugeben bis 28.10.2020 (2 Monate). Der Eingang der Stellungnahme wird bestätigt.

Ulm, 27.08.2020
Uwe Gerstenmaier
Vorsitzender der Regelkommission

Anträge auf Änderung der RWR im Regeländerungsverfahren 2020 mit Wirkung zum 01.01.2021

I. Erweiterung der Ziffer 2.1.

2.1. Auslandstarts

Meldungen der Verbandsvereine, auch in Renngemeinschaft oder Trainingsgemeinschaft, zu Wettkämpfen im Ausland bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des DRV, soweit die FISA nichts anderes zulässt.

Der vorhandene Text soll erweitert werden:

Die Zustimmung des Präsidiums des DRV ist nicht erforderlich bei „World Rowing Masters“-Regatten und bei „International Regattas and Matches“ nach FISA RoR Rule 2, sowie bei Internationalen Begegnungen, soweit es die Veranstalter nicht anders fordern.

Bei Internationalen Wettkämpfen, die von Vereinen gemeldet werden können, muss für denselben Verein gerudert werden, wie in Ziffer 2.6.1.2 für den Geltungsbereich der RWR vorgegeben ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des DRV.

Begründung:

Mit der Erweiterung der bestehenden Ziffer 2.1.1 soll den Vereinen Klarheit gegeben werden, wann sie einen Auslandsstart beim DRV genehmigen lassen müssen und wann sie beim Veranstalter direkt melden können. Weiterhin soll festgelegt werden, dass ein Ruderer in einem Ruderjahr nur für einen Verein starten darf, auch im Ausland. Dies gilt dem Schutz der Vereine, die für ihre Ruderer eigene Ressourcen zur Ausbildung und zum Training eingesetzt haben.

Antragsteller: Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

II. Anpassung in den Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.4.1 bzgl. der WKR-Meldung über ihre jährlichen Einsätze

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.4.1, 7. Spiegelstrich

- Wettkampfrichter, die innerhalb von vier Jahren weniger als viermal eingesetzt waren oder ungenügende Wettkampfrichterleistungen gezeigt haben, müssen sich einer Wiederholungsprüfung unterziehen. **Über Ausnahmen entscheidet das Ressort Wettkampf.** Als Nachweis für den Einsatz auf Regatten ~~dient die Wettkampfrichterbefragung, die schriftlich durchgeführt wird.~~ **dienen die Eintragungen im Verwaltungsportal des DRV, für die jeder Wettkampfrichter eigenverantwortlich ist.** ~~Nicht zurückgegebene Fragebogen werden so gewertet, als ob kein Einsatz erfolgt wäre.~~

Begründung:

WKR, die aus zwingenden Gründen die vier Einsätze in vier Jahren nicht nachgewiesen haben, können durch Einzelfall-Entscheidung des Ressort Wettkampf von der Sanktion „Wiederholungsprüfung“ befreit werden.

Es wird keine schriftliche Wettkampfrichterbefragung mehr durchgeführt. Stattdessen sind die Eintragungen im Verwaltungsportal getreten, die entweder von den Veranstaltern direkt bestätigt werden oder von jedem WKR selbstständig eingetragen und bestätigt werden können.

Antragsteller: Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

III. Erweiterung der Ziffer 2.7.2.4 Klarstellung des Fehlstarts

2.7.2.4 Fehlstart

War der Start nach dem Urteil des Starters, des Schiedsrichters oder des Seitenrichters falsch, so sind die Boote durch den Starter oder Schiedsrichter zurückzurufen.

Ein Fehlstart liegt vor, wenn nach dem Heben der roten Fahne (nach Aufleuchten des roten Lichts) eine Mannschaft aktiv los fährt, ohne dass zuvor das Kommando „los“ (das Lichtsignal grün oder gelb mit Hupton) erfolgt ist. Die am Fehlstart schuldige Mannschaft ist zu verwarnen und darauf hinzuweisen, dass sie bei nochmaligem Fehlstart ausgeschlossen wird.

Begründung:

Mit der Erweiterung der Ziffer 2.7.2.4 wird hier eine rechtliche Klarstellung bewirkt.

Antragsteller: Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

IV. Änderung der Ziffer 2.7.2.5 Wirkung der Sanktion „Verwarnung“

2.7.2.5 Verwarnungen

Eine erteilte Verwarnung **eines Ruderers** gilt bis zur Beendigung des nächsten Laufes ~~des~~ **verwarnten Mannschaft Ruderers** auf der Regatta, **ganz gleich in welcher Bootsklasse er an den Start geht.** Startet eine bereits verwarnter **Mannschaft Ruderer** falsch oder erhält sie **er oder seine Mannschaft** aus anderen Gründen eine weitere Verwarnung, so muss sie ~~der Starter ausschließen~~ **er oder seine Mannschaft vom Starter ausgeschlossen werden.**

Begründung:

Die Verwarnung eines Ruderers, auch eines einzelnen Ruderers in einer Mannschaft, soll bis zur Beendigung seines nächsten Laufes auf der Regatta, egal in welcher Bootsklasse, gelten. Somit wird aus Fairnessgründen eine Verwarnung auch dann noch sanktioniert, wenn der verwarnte Ruderer bei seinem nächsten Start auf der Regatta in einer anderen Bootsklasse rudert.

Antragsteller: Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

Änderung der Bootsklassen zu Ziffer 3.5.1 und Ziffer 3.6.1 RWR, Herstellung der Geschlechter-Parität und Anpassung der lfd.Nrn.

3.5.1 Bootsklassen

Die Rennen der Deutschen Jahrgangsmeisterschaften U 23 sind:

1. Leichtgewichts-Frauen-Einer B
2. Leichtgewichts-Männer-Einer B
3. Frauen-Einer B
4. Männer-Einer B
5. Leichtgewichts-Frauen-Zweier o. St. B
6. Leichtgewichts-Männer-Zweier o. St. B
7. Frauen-Zweier o. St. B
8. Männer-Zweier o. St. B
9. Leichtgewichts-Frauen-Doppelzweier B
10. Leichtgewichts-Männer-Doppelzweier B
11. Frauen-Doppelzweier B
12. Männer-Doppelzweier B
13. Leichtgewichts-Männer-Vierer o. St. B
14. Frauen -Vierer o. St. B
15. Männer-Vierer o. St. B
16. Leichtgewichts-Frauen-Doppelvierer o. St. B
17. Leichtgewichts-Männer -Doppelvierer o. St. B
18. Frauen -Doppelvierer o. St. B
19. Männer - Doppelvierer o. St. B
20. Frauen -Vierer m. St. B
21. Männer -Vierer m. St. B
- ~~22. Leichtgewichts-Männer-Achter m. St. B~~
23. Frauen-Achter m. St. B
24. Männer -Achter m. St. B

3.6.1 Bootsklassen

Die Rennen der Deutschen Juniorenmeisterschaften sind:

1. Leichtgewichts-Juniorinnen-Einer A
2. Leichtgewichts -Junioren-Einer A
3. Juniorinnen -Einer A
4. Junioren-Einer A
5. Leichtgewichts-Junioren-Zweier o. St. A
6. Juniorinnen-Zweier o. St. A
7. Junioren-Zweier o. St. A
8. Leichtgewichts-Juniorinnen -Doppelzweier A
9. Leichtgewichts-Junioren-Doppelzweier A
10. Juniorinnen-Doppelzweier A

11. Junioren-Doppelzweier A
12. Leichtgewichts -Junioren-Vierer o. St. A
13. Juniorinnen-Vierer o. St. A
14. Junioren-Vierer o. St. A
15. Leichtgewichts-Juniorinnen-Doppelvierer o. St. A
16. Leichtgewichts-Junioren-Doppelvierer o. St. A
17. Juniorinnen-Doppelvierer o. St. A
18. Junioren-Doppelvierer o. St. A
19. Juniorinnen-Vierer m. St. A
20. Junioren-Vierer m. St. A
- ~~21. Leichtgewichts -Junioren-Achter m. St. A~~
22. Juniorinnen-Achter m. St. A
23. Junioren-Achter m. St. A

Begründung:

In den letzten Jahren wurde das Meisterschaftsprogramm des DRV an einer ganzen Reihe von Stellen angepasst, um es in Richtung der Geschlechterparität weiter zu entwickeln. Zuletzt wurden im Rahmen von Erprobungsmaßnahmen, deren grundsätzliche Bedeutung für die Entwicklung des Rudersports sowohl vom Präsidium als auch von der Regelkommission gesehen werden, drei Bootsklassen bei den U17-Meisterschaften ab 2019 und eine weitere ab 2020 und sechs Bootsklassen bei den Dt. Sprintmeisterschaften ab 2020 eingeführt.

Damit ist auf allen Meisterschaften des DRV die Geschlechter-Parität bei den Bootsklassen erreicht, bis auf die Leichtgewichts-Riemen-Rennen bei den Jahrgangsmesterschaften U23 und den Jugendmeisterschaften. Eine Einführung der leichten Riemenrennen auch für weibliche Sportlerinnen erscheint derzeit hier nicht sinnvoll. Um sich dennoch der Geschlechter-Parität anzunähern, sollen in den beiden vorgenannten Meisterschaften die leichten Achter der männlichen Sportler gestrichen werden. Dadurch entsteht zwar ein deutlicher Einschnitt in das Wettkampfprogramm für die Leichtgewichte, dieser erscheint aber auch mit Blick auf die international ausgefahrenen Rennen als angemessen und vertretbar. Je nach Entwicklung der Teilnehmerzahlen bei den leichten Riemenrennen der Ruderinnen, kann zu einem späteren Zeitpunkt über die Einführung weiterer Rennen in den Meisterschaftsprogrammen diskutiert werden.

Antragsteller: Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

Antrag auf Änderung der Wettkampfregeln für das Jahr 2021

1. Vorbemerkung

Die Regeländerungen reflektieren die fortdauernde globale Pandemie und die daraus resultierenden Einschränkungen. Die aktuelle Regelsituation, die in der vor-pandemischen Normalität ein ausreichendes Maß an Flexibilität bieten, engen die Möglichkeiten zur Veranstaltung von Ruderregatten zum Nachteil der Sportler ein. Die nachfolgenden Vorschläge verstehen sich als Minimum zur Flexibilisierung des Regelwerkes. Insofern wäre die Umsetzung der Regeln für die Jahre 2021 und 2022 im Rahmen einer Erprobungsmaßnahme nach Ziffer 2.1.2 RWR wünschenswert. Sollte eine solche Erprobung nicht mehrheitlich von Präsidium und Regelkommission getroffen werden, verstehen sich die nachfolgenden Anträge als Regeländerungsanträge entsprechend § 31 GG des DRV.

2. Einschränkungen durch die Pandemie

Die sich in der Saison zeigenden Einschränkungen durch die Pandemie SARS-Covid 19 betreffen sowohl die Formalien zur Veranstaltung, Terminsetzung, Ausschreibung und Organisation einer Regatta. Es ist als wahrscheinlich anzunehmen, dass auch in der Saison 2021 (und ggf. 2022) Einschränkungen der Bundes- oder Landesexekutive hinsichtlich der Anzahl von Teilnehmern von Veranstaltungen bestehen. Hierauf müssen Veranstalter regelgerecht und ohne zeitliche Fristen reagieren können, dass weder der Deutsche Ruderverband noch die Mitgliedsvereine Einfluss auf diese Entscheidungen haben. Zugleich müssen die Regeln so flexibilisiert werden, dass die Verbandsvereine im Rahmen der sich immer wieder dynamisch ändernde Lage Anpassungen vornehmen können. Hieraus ergeben sich aus Sicht des Antragstellers folgende Regelanpassungen:

3. Regeländerungsanträge

a. Ziffer 2.1.3

Ziffer 2.1.3 wird am Ende wie folgt ergänzt:

„Wettkämpfe können auch als Gemischte/ Allgemeine Wettkämpfe ausgeschrieben werden.

Begründung: Die Infektionslage und die Rahmenbedingungen für Veranstaltungen können die Änderung von Streckenlängen erfordern. Es ist daher nicht abzusehen, ob eine Veranstaltung definitionsgemäß als Gemischter oder Allgemeiner Wettkampf zu bezeichnen, insbesondere muss es möglich sein, nachträglich die Streckenlängen anzupassen.

b. Ziffer 2.1.5

Ziffer 2.1.5 wird wie folgt ergänzt:

„Einladungswettkämpfe dürfen ganzjährig ausgetragen werden. Die Zahl der eingeladenen Vereine darf 130 nicht überschreiten.“

Begründung: Die Beschränkung der Teilnehmerzahlen dürfte einer der Schlüsselfaktoren für eine Durchführung der Saison 2021 sein. Wie bereits das Jahr 2020 gezeigt hat, finden sich häufig in den Bundesländern variierende Regelungen. Die Einschränkung des Teilnehmerkreises sowohl auf einen Landesverband als auch auf einen Umkreis muss möglich werden. Der Landesruderverband Nordrhein-

Westfalen führt als mitgliederstärkster Ruderverband 130 Vereine (lt. eigener Angabe Homepage). Entsprechend wurde unter Berücksichtigung dieser Vereinszahl die Zahl 130 vorgeschlagen. Die dem Vorschlag entgegenstehende Ausführungsbestimmung zu Ziffer 2.1.5 ist aufzuheben.

c. Ziffer 2.5.3.3

In Satz 2 wird die Formulierung „sechs Wochen“ durch die Formulierung „eine Woche“ ersetzt.

Begründung: Die Entwicklung der Pandemie kann kurzfristig Änderungen notwendig machen. Es muss daher möglich sein, bis kurz vor Meldeschluss etwaig notwendige Änderungen der Ausschreibung vornehmen zu können.

d. Ziffer 2.5.3.3

In Satz 1 wird das Wort „muss“ durch „soll“ ersetzt.

Begründung: Wie vorstehend, insbesondere Veranstalter von Herbstregatten können vermutlich weder dieses Jahr im Dezember noch im März 2021 absehen, in welchem Umfang eine Veranstaltung möglich ist.

e. Ziffer 2.5.4.1

Ziffer 2.5.4.1. wird gestrichen bzw. für die Saison 2021 und 2022 ausgesetzt.

Begründung: Auch die zeitliche Dauer von Veranstaltungen unterliegt aktuell den Regelungen der Landesverordnungen (meist Corona-VO). Entsprechend kann nicht abgeschätzt werden, ob der zeitliche Umfang und damit auch die Reihenfolge und der geplante Abstand eingehalten werden können. Die Angaben sollen daher nicht bindend sein. Die einfachste Lösung ist daher die Streichung der Passage für die Jahre 2021 und 2022.

f. Ziffer 2.5.4.2

Ziffer 2.5.4.2 wird gestrichen.

Begründung: Wie vorstehend, da die Renneinteilung und Zeitabstände nicht verbindlich sein können, kann auch keine Zustimmung betroffener Vereine zur Änderung notwendig sein.

g. Ziffer 2.5.5.3

In den Ausführungsbestimmungen wird ergänzt, dass auch der Verstoß gegen die Hygienebestimmungen des Veranstalters oder die einschlägige Corona-VO einen Ausschluss von der Regatta rechtfertigen.

Begründung: Die Veranstalter unterliegen meist strafbewehrten Regeln zur Durchsetzung der hygienischen Voraussetzungen in der Pandemie. Die Regattaveranstalter müssen daher die Möglichkeit haben, diese Maßnahmen wirkungsvoll durchzusetzen.